

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

vom 25.09.2015

öffentlich bekannt gemacht: 12.10.2015
gültig seit: 13.10.2015

Der Rat der Stadt Detmold hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), die zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Detmold ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 für bebaute und unbebaute Grundstücke des Baugesetzbuches zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die ehemaligen Militärwohnanlagen
 - nördlich und südlich der Immelmannstraße zwischen der Annastraße und östlich des Gerdaweges,
 - nördlich und südlich der Niedersachsenstraße, östlich und westlich der Siegfriedstraße, südlich der Lilienthalstraße und westlich der Konversionsfläche Hohenloh.
- (2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht vom 25.09.2015“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Ge-

meindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 25.09.2015

Der Bürgermeister

Rainer Heller



Der Bürgermeister

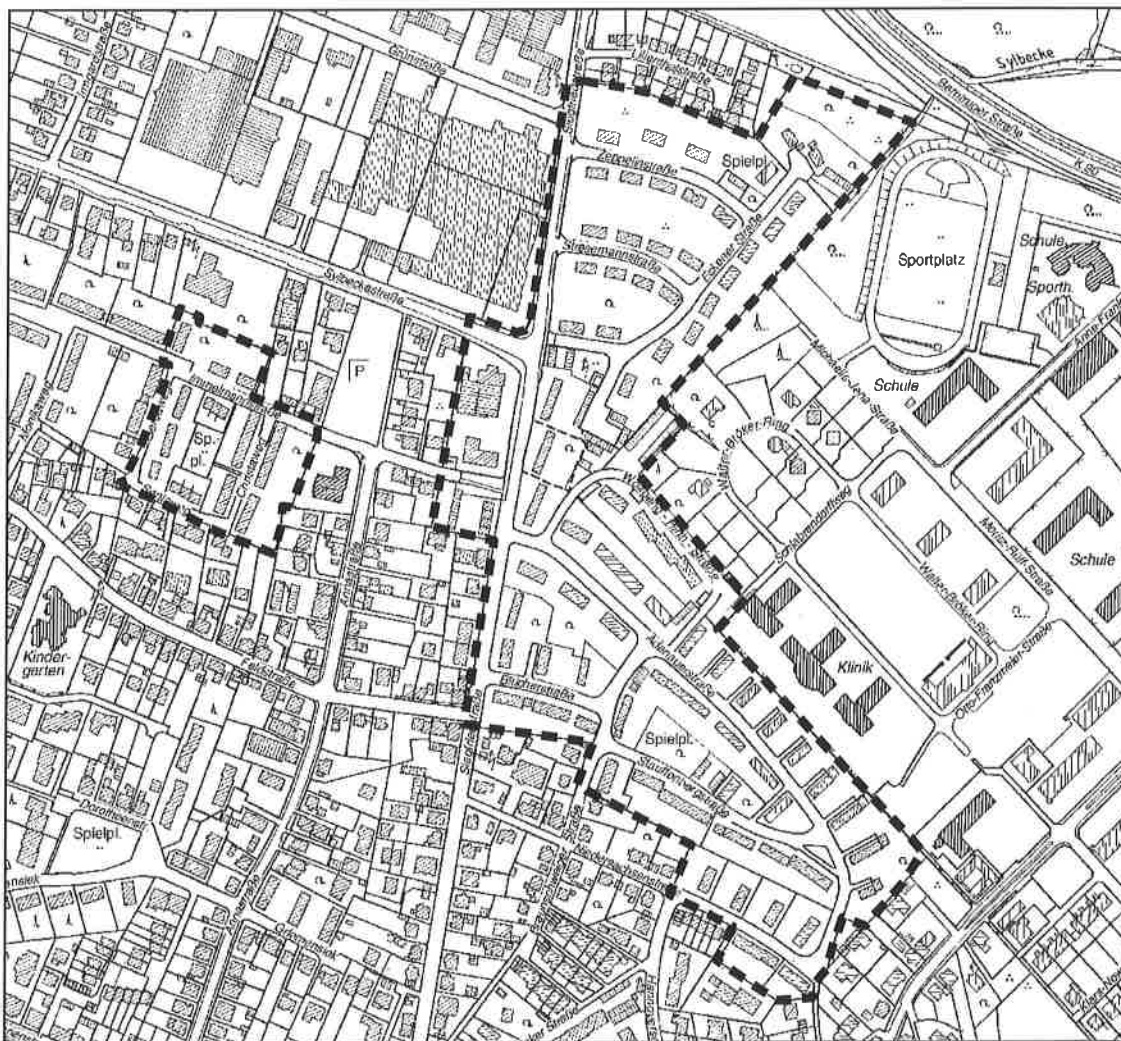
DETMOLD

Kulturstadt
im Teutoburger Wald

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB

Ortsteil: Detmold-Nord

Satzungsgebiet: Im Bereich nördlich und südlich der Niedersachsenstraße, östlich und westlich der Siegfriedstraße, südlich der Lilienthalstraße und westlich der Konversionsfläche Hohenloh, nördlich und südlich der Immelmanstraße zwischen Annastraße und östlich des Gerdaweges.



— — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 BauGB

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000 : ©Kreis Lippe Abt. Vermessung und Kataster Nr. LIP/30/2003

0 50 100 200
Meter